
Artenschutzrechtliche Relevanzanalyse

„Gottesacker III“

in Zaberfeld



0.	INHALTSVERZEICHNIS	
1.	EINLEITUNG	3
2.	ARTENSCHUTZRECHT	6
3.	BEGUTACHTUNG DES PLANGEBIETS	7
3.1	Vorgehensweise	7
3.2	Ausschluß nicht relevanter Artengruppen	7
3.3	Brutvögel	7
3.4	Fledermäuse	7
4.	PRÜFUNG DES ARTENSCHUTZES (§ 44 BNATSCHG), VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	8
5.	FAZIT	9

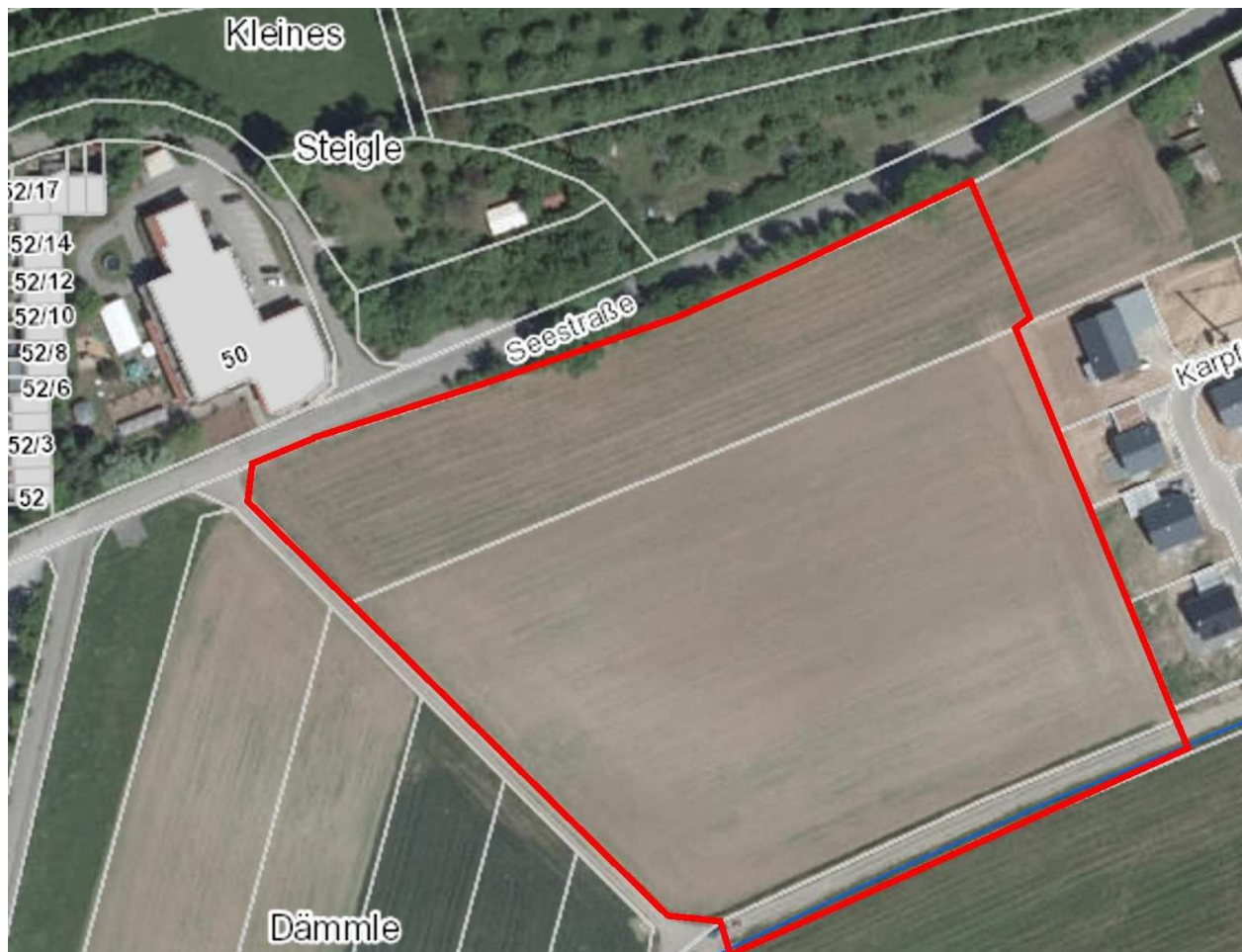
1. Einleitung

Die Gemeinde Zaberfeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Gottesacker III“ im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB.

Zum Bebauungsplan ist auch eine Abhandlung des Europäischen Artenschutzrechtes notwendig

Abbildung 1 zeigt die Lage im Raum.

Abb. 1:
geplante Abgrenzung „Gottesacker III“ (Daten- und Kartendienst der LUBW, ohne Maßstab);



Es handelt sich um eine Ackerfläche von ca. 2,3 ha. Im Süden ist noch die Straße „Am Dämmlesgraben“ Teil des Plangebiets.

Gehölze sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Norden, jedoch außerhalb des Plangebiets befindet sich an der Böschung zur Seestraße das nach §33 NatSchG besonders geschützte Biotop „Hohlweg im Gewinn 'Dämmle“ (Biotop-Nr. 169191250295), in das aber nicht eingegriffen werden soll.

Im Westen befinden sich in einiger Entfernung die FFH- und SPA-Gebiete „Stromberg“.

Abb. 2: geplante Abgrenzung „Gottesacker III“ und naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen (Daten- und Kartendienst der LUBW, ohne Maßstab);

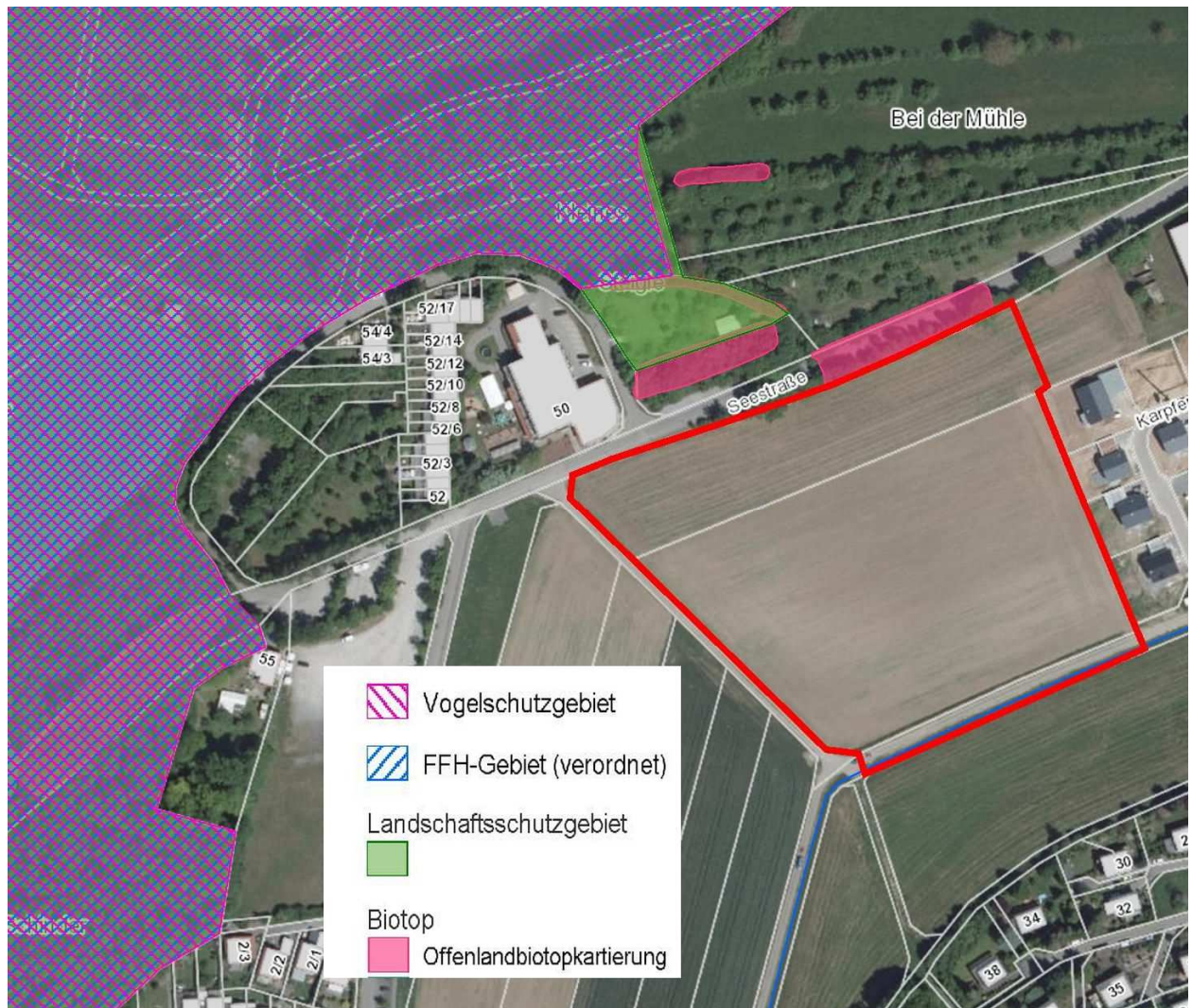


Abb. 3:

Blick von Westen



Abb. 4:

Blick von Westen mit Straße „Am Dämmlesgraben“



2. Artenschutzrecht

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

§ 44 Abs.1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 folgende Bestimmungen:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

3. Begutachtung des Plangebiets

3.1 Vorgehensweise

Das Plangebiet und die Umgebung wurden am 30.8..2018 gegen 11 Uhr und am 30.1.2019 gegen 13 Uhr begangen.

Als potentiell relevante Artengruppen wurden aufgrund der Habitatstruktur Brutvögel und hier in erster Linie Bodenbrüter in Betracht gezogen.

3.2 Ausschluß nicht relevanter Artengruppen

Artengruppen die in irgendeiner Form (Lebensraum, Laichgewässer etc.) auf stehendes oder fließendes Wasser angewiesen sind wie bspw. Amphibien, Libellen, Muscheln, Fische, Krebse finden keine geeigneten Lebensbedingungen.

Dasselbe gilt für Artengruppen, die auf Extremstandorte wie trockenes oder feuchtes bzw. artenreiches Grünland angewiesen sind. Artenschutzrelevante Tagfalter, Heuschrecken oder Wildbienen konnten ebenfalls mangels geeigneter Standortverhältnisse ausgeschlossen werden.

Auch das Vorkommen von Totholzkäfern kann mangels geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden.

Für Reptilien die in Weinbauregionen meist weit verbreitet sind, ist das Gelände aufgrund unzureichender Habitatstruktur ungeeignet. Es fehlen die typischen, für Reptilien notwendigen Kleinstrukturen.

3.3 Brutvögel

Mehrjährig nutzbare Vogelnester oder Horste wurden nicht festgestellt.

Desgleichen sind im Plangebiet keine Gehölze für Frei- oder Gebüschbrüter vorhanden.

Nicht ganz ausgeschlossen werden kann jedoch das Vorkommen von Bodenbrütern wie Feldlerche und/oder Wiesenschafstelze.

3.4 Fledermäuse

Im nahen alten Ortskern von Zaberfeld mit alten Häusern, Scheunen und Schuppen werden sich sicher verschiedene Fledermausarten aufhalten, die ev. auch das Plangebiet als Jagdrevier nutzen.

Mangels geeigneter Höhlungen sind jedoch keine Winterquartiere oder Wochenstuben aber auch keine Sommerverstecke wahrscheinlich.

4. Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“)** ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Das Plangebiet und seine Umgebung hat eine potentielle Eignung für Bodenbrüter wie Feldlerche oder Wiesenschafstelze.

Durch ein entsprechendes Timing bzw. durch Vergrämungsmaßnahmen kann ein potentielles Brutgeschäft verhindert werden, wodurch es zu keinem Verstoß gegen das Tötungsverbot kommt.

Im Vorfeld ist aber zu klären, ob Bodenbrüter im Plangebiet vorkommen.

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“)** ist die Zerstörung von Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Es ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht eindeutig klar, ob das Plangebiet als Brutstätte für Bodenbrüter wie Feldlerche und/oder Wiesenschafstelze dient.

Zur Klärung des Sachverhalts sind weitere vertiefte Untersuchungen notwendig.

§ 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Es ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht eindeutig klar, ob das Plangebiet als Brutstätte für Bodenbrüter wie Feldlerche und/oder Wiesenschafstelze dient und es bei einer Bebauung zu entsprechenden Störungen kommen kann.

Zur Klärung des Sachverhalts sind weitere vertiefte Untersuchungen notwendig.

5. Fazit

Für das Plangebiet und seine Umgebung kann eine Nutzung als Brutrevier für bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche und/oder Wiesenschafstelze nicht völlig ausgeschlossen werden.

Bei einer Überbauung des Geländes können sich daher artenschutzrechtlichen Konflikte ergeben und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst werden.

Zur Klärung der Verhältnisse wird vorgeschlagen eine Kartierung der Brutvögel mit Schwerpunkt auf Bodenbrüter durch 3 Begehungen im Zeitraum April/Mai durchzuführen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) können sich aus dem Ergebnis der o.a. Begehungen ergeben.